Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Umweltamt		**TOP: _____**
Vorl.Nr.:	V/2021/2643		**Anlage Nr.: _____**
Datum:	11.01.2021		

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich

Tagesordnung

Freigabe des Allner Sees für Wassersport
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 20.11.2020

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die angestrebten Nutzungen auf Machbarkeit zu prüfen. Ein Bericht erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

Begründung

Derzeit wird die Freizeitnutzung am Allner See durch folgenden Satzungen geregelt:

- Satzung zur Nutzung des in der Stadt Hennef (Sieg) gelegenen Allner Sees und seiner näheren Umgebung vom 04.07.1997 (Zuständigkeit Stadt Hennef)

- Landschaftsplan Nr. 9, Stadt Hennef und Uckerather Hochfläche vom 23.01.2008, darin: Landschaftsschutzgebiet Siegaue (Zuständigkeit Rhein-Sieg-Kreis)

Verboten ist gem. Allner-See-Satzung der Stadt Hennef

a) das Zelten und Lagern,
b) das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuerstellen,
c) das Wegwerfen und Lagern von Abfällen aller Art,
d) das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art,
e) das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Mopeds und Fahrrädern mit Hilfsmotor sowie das Abstellen solcher,
f) lautes Lärmen sowie störender Betrieb von Geräten der Unterhaltungselektronik (Radio, Kassettenrecorder, CD-Player, etc.)
g) der Aufenthalt im Bereich der Spiel- und Liegewiese in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.
h) das Nichtanleinen von Hunden

Deklaratorisch wird festgestellt: „*Der Allner See ist kein Badegewässer. Eine Badeaufsicht erfolgt nicht. Die Wasserqualität unterliegt erheblichen Schwankungen und wird nicht regelmäßig überwacht. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr*.“ (§ 2)

Lt. Landschaftsplan 9 ist es in Landschaftsschutzgebieten u.a. verboten (Ziff. 2.2)

- Bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
- Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen, notwendigen Kulturzäunen und Einfriedungen von Grundstücken innerhalb von Ortslagen,
- mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren sowie Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen abzustellen sowie außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten,
- das Zelten, Campen oder Lagern

Das Schwimmen im See ist demnach nicht verboten und wird – etwaige Verordnungen gem. Infektionsschutzgesetzes ausgenommen - auch nicht vom Ordnungsdienst geahndet.

Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen, dass der Allner See einen in Teilen überregionalen Anziehungspunkt für Erholung suchende Menschen jeder Altersklasse und jedweden Gesundheitszustands darstellt und zum Verweilen in der freien Natur einlädt. Hierdurch steigt erfahrungsgemäß die Zahl der Menschen, die sich am Allner See aufhält. Die satzungsgemäße Nutzung des Allner Sees und die Freihaltung der Rettungsweg in ganz Allner kann in jedem Jahr bekanntermaßen nur mit einem extrem großen Personaleinsatz der Ordnungsbehörde sichergestellt werden. In den vergangenen Jahren suchten bei entsprechender Wetterlage täglich um 1.000 Personen den See auf, die sich zu großen Teilen gleichzeitig eng gedrängt auf der Spiel- und Liegewiese und widerrechtlich in den Vorrangzonen für Landschaftsschutz und Angelsport aufhielten.

In den vergangenen Jahren wurden folgende StVO Verwarnungen im Bereich Allner See (01.05.-30.09.) ausgesprochen:

2018 586

2019 436

2020 242 (wg. Corona teilweise gesperrt)

Im Rahmen der Beratung des Antrags im Fachausschuss ist insbesondere darüber zu entscheiden

- ob und unter welchen Bedingungen der Allner See als offizielles Badegewässer im Sinne der EG-Badegewässer-RL vom 15.02.206 ausgewiesen werden kann,
- ob er offensiv für eine Badenutzung beworben werden soll,
- ob und welche Wasserfahrzeuge zugelassen werden können,
- ob die Infrastruktur für eine Nutzungsintensivierung ertüchtigt werden kann,
- inwieweit Externe als Partner für eine erweiterte Nutzung zu gewinnen sind (DLRG, Pächter, Badbetreiber)
- inwieweit beim Rhein-Sieg-Kreis Ausnahme bzw. Befreiungen zur Errichtung von Aufbauten (Toiletten, Umkleidekabinen etc.) zu beantragen sind.

Hennef (Sieg), den 11.02.2021

Mario Dahm
Bürgermeister